

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Wochenschriftlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn, für ganz Deutschland 9 Mk. Österreich 13 Kr. 82 Hell., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Gld. 60 Gld.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Abrechnungsendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Messrs. 20 Rue de la Paix E.C. und Cowie & Co. 19 Oldbath Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 9. Juni 1910.

Als besondere Beilagen erscheinen Verhandlungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Fortsetzungsstabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 60 Pf. Restamtzeit 1 Mt.

Telegraph-Adresse: Börse-Trans.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8, Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Preis: 1, Nr. 243.

Reise-Abonnement.

Während der Reise-Zeit nehmen wir Wochen-Abonnements auf beliebige Dauer an unter täglicher Freibildung der Zeitung per Streifenband; der Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen Reiches sowie für Sendungen nach Österreich-Ungarn auf 1 Mark 50 Pf., für Sendungen nach den übrigen Staaten auf 1 Mark 75 Pf. pro Woche. Bestellungen nimmt die unterzeichnete Expedition entgegen.

Abonnenten, welche ihr zu Hause abonniertes Exemplar regelmäßig an einen anderen Ort zu erhalten wünschen, wollen wie folgt vorgehen: a) haben sie bei einer Postanstalt abonniert, so wollen sie bei der Postanstalt ihres Wohnortes die Ueberweisung ihres Exemplars nach dem neuen Aufenthaltsort bei gleichzeitiger Zahlung der Ueberweisungsgebühr beantragen; b) empfangen sie ihre Zeitung durch einen Spediteur, so wollen sie bei diesem die Ueberweisung des Exemplars an die Post unter Zahlung der Ueberweisungsgebühr veranlassen.

Die Expedition der Berliner Börsen-Zeitung. Kronenstraße 37.

Ihrer großen Mehrheit der Meinung wäre, daß die darin bezeichneten Rechtsgebiete sich zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für das ganze Gebiet des Reiches eignen. Diese Erwartung ist bisher nicht in Erfüllung gegangen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich auf wenige Paragraphen über den „Dienstvertrag“ beschränkt (§§ 611-630), in denen zwar eine sozialfortschrittliche Tendenz zum Ausdruck kommt, die aber nach Inhalt und Umfang in keiner Weise als ausreichend angesehen werden können. Neben diesen allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen eine ganze Reihe von Sondervorschriften für verschiedene Klassen von Privatangestellten, bei denen jene subsidiär zur Anwendung kommen. Solche Spezialbestimmungen bestehen insbesondere für kaufmännische Angestellte in dem Handelsgesetzbuch, für technische und gewerbliche in der Gewerbeordnung, für Seelente in der Seemannsordnung. Außer diesen rechtsrechtlichen Vorschriften greifen landesgesetzliche Pflichten für Bergarbeiter und Gefinde. Ob und inwieweit das Gefinde unter den Begriff der Privatangestellten bzw. Privatbeamten fällt, ist eine schwierige Frage, zumal hier, auf dem Gebiete des Gefinderrechts, die größte Mannigfaltigkeit in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten besteht. Auch die gewerblichen „Arbeiter“ wird man ebenso wie die „landwirtschaftlichen“ bei einer rechtsrechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Privatangestellten in einheitlicher Weise vorläufig außer Betracht lassen müssen. Von den Privatangestellten sind selbstredend auch die öffentlichen Beamten des Reiches, der Einzelstaaten und aller öffentlichen Körperschaften einschließlich der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften zu trennen, soweit nicht bei solchen Korporationen Personen angestellt sind, denen jede amtliche Eigenschaft fehlt und die lediglich durch privatrechtliche Verträge engagiert sind. Abgesehen von diesen Ausnahmestellungen bleiben neben den Handlungsgehilfen noch die großen Massen der technischen, wissenschaftlichen, ökonomischen, künstlerischen und Bureaubeamten, welche der besonderen Vorteile der ersteren unterliegen, aber um so mehr darauf Anspruch haben, als sie sich in gleicher sozialer Lage befinden, wie die Handlungsgehilfen, die zudem durchaus nicht mehr ausschließlich „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind“ (Artikel 59 des Handelsgesetzbuchs), sondern auch nicht kaufmännische Leistungen im Großbetriebe übernehmen, während kaufmännische Dienste auch anderen, namentlich technischen Angestellten, in den industriellen Unternehmungen übertragen werden. Unter diesen Umständen ist das Verlangen berechtigt, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auch auf diejenigen Privatangestellten auszudehnen, die nicht als Handlungsgehilfen im Sinne des Gesetzes gelten. Im Hinblick auf diese Bestrebungen, über welche bereits eine besondere Literatur besteht, hat der Deutsche Juristentag für seine diesjährigen Verhandlungen mit als ein Thema derselben die Frage gewählt: „Empfiehet es sich, solche Schutzvorschriften, in der Art der für Handlungsgehilfen bestehenden, für Privatangestellte überhaupt zu treffen?“ Die Frage ist durch zwei Gutachten des Professors Detmann (Erlangen) und Dr. Rothsch, welcher letztere besonders auf dem hier in Rede stehenden Gebiete literarisch tätig ist, vorbereitet worden. Von Interesse ist dabei die in dem Detmannschen Gutachten vorgenommene spezielle Vergleichung der allgemeinen sozialen Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit denen des Handelsgesetzbuchs, welche letzteren über jene vielfach hinausgehen und die Angestellten günstiger sind. Nach dem Handelsgesetzbuch ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch „den Geschäftsbetrieb“ und „die Arbeitszeit“ so zu

regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet (diese Einschränkung ist zu beachten!), geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zwar eine ähnliche Vorschrift, in dieser fehlt aber der Hinweis auf den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit und spricht nur von „Arbeiten, die unter Anordnung oder Leitung des Arbeitgebers vorzunehmen sind“. Die Angestellten sind also weniger geschützt und einer übermäßigen Dauer der „Arbeitszeit“ ohne genügende Ruhepausen und einer nicht zweckentsprechenden „Art ihrer Beschäftigung“ ausgesetzt. Sodann hat das Bürgerliche Gesetzbuch den Gesichtspunkt der „Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes“ nur in bezug auf solche Angestellte, die in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen sind, deren Zahl immerhin die kleinere ist gegenüber anderen Angestellten. In bezug auf die „gewerblichen“ Angestellten hat die Allgemeine Gewerbeordnung eine ähnliche Vorschrift, dieselbe kommt also noch für alle nicht gewerblichen in Betracht, besonders für die künstlerischen, wie Schauspieler und andere, insofern sie nicht unter den Begriff der gewerblichen fallen. Die nichtkaufmännischen Angestellten verlangen auch die Ausdehnung der handelsrechtlichen Vorschriften der Nichtanrechnung der Krankengelder auf den Lohn, über welche Bestimmung bekanntlich viel Streit entstanden ist, namentlich insofern sie zwingender Natur sein soll, was jetzt noch der Fall ist. Ueber diese Ausdehnung gehen zwar auch die Meinungen der Schriftsteller auseinander, aber jedenfalls ist kein Grund vorhanden, daß die kaufmännischen Angestellten in dieser Hinsicht besser gestellt sein sollen als die anderen Privatbeamten.

Was sodann die Dauer des Anstellungsverhältnisses und die Kündigungsfristen betrifft, so kann von vornherein angenommen werden, daß eine Verlängerung der letzteren den Wünschen der „Arbeiter“ und des „Gefindes“ nicht entspricht, deren Bestrebungen gehen vielmehr auf mögliche Verkürzung. Wir haben aber von diesen Gruppen überhaupt hier abzusehen, weil wir sie zu den eigentlichen Privatangestellten nicht rechnen, soweit es sich um eine Ausdehnung der handelsrechtlichen Vergünstigungen der kaufmännischen Angestellten auf die übrigen handelt. Nach dem Handelsrecht kann das auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis von jedem Teil für den Schluß eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Dasselbe gilt nach dem B. G. B. für Dienstleistungen „höherer Art“, durch welche die Erwerbstätigkeit der mit festen Bezügen Angestellten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, welche Unterschiede das Handelsgesetzbuch nicht kennt. Den Handlungsgehilfen stehen nach der Gewerbeordnung die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen in diesem Punkte gleich. Eine Verallgemeinerung der handelsrechtlichen Vorschriften erheischt, wie auch Professor Detmann hervorhebt, im Interesse der Stetigkeit der wertvollen Weiterbildung und der Sicherheit ihrer wirtschaftlichen Existenz. Auch die weitere Vorschrift für Handlungsgehilfen (mit Gehalt unter 5000 Mark) und die höheren gewerblichen technischen Beamten, daß bei Vereinbarung einer kürzeren oder längerer Kündigungsfrist als sechs Wochen dieselbe für beide Teile gleich und mindestens ein Monat sein muß, welche zwingender Natur ist, kann auf alle Privatangestellten ausgedehnt werden. Allerdings gehen deren Wünsche vielfach dahin, die sechswochenfristige Frist als zwingend zu bestimmen, also der Vertragsfreiheit zu entziehen. Dies geht aber über das Handelsrecht noch hinaus und hat kaum Hoffnung auf Verwirklichung. Dagegen ist die Forderung aller Angestellten, soweit sie nicht unter das Handels- und Gewerberecht fallen, auf ein „Zeugnis“ durchaus begründet. Das B. G. B. gewährt

Vom Tage.

Der „Osservatore Romano“ veröffentlicht eine vatikan-offizielle Note, in der u. a. erklärt wird, der Papst habe in der Vorromäus-Enzyklika nicht im entferntesten die Absicht gehabt, die Nichtatholiken in Deutschland sowie ihre Prinzipen zu beleidigen.

Beide Häuser des englischen Parlaments traten gestern nach Beendigung der Frühjahrsferien wieder zusammen.

In der russischen Reichsduma kam es bei der Beratung der Finanzland-Vorlage zu einem Konflikt zwischen der Mehrheit und der Opposition; diese wird sich an der weiteren Debatte und der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Gesellschafterversammlung des Kaiserbratiss wählte Geheimrat Dr. Kempner einstimmig zum Vorsitzenden.

Zur Rechtsstellung der Privatangestellten.

Die wirtschaftliche Entwicklung der modernen Zeit, insbesondere der gewaltige Aufschwung des Großbetriebes, hat die Zahl der Privatangestellten derart vermehrt, daß sich das Bedürfnis eines Zusammenschlusses derselben bei aller Verschiedenartigkeit der einzelnen Erwerbsgruppen zur einheitlichen Organisation herausgestellt hat und die Bestrebungen dahin gerichtet sind, die Rechtsverhältnisse der Privatangestellten und ihre sozialen Zustände aus der jetzigen Zerstückelung herauszuführen und durch gesetzliche Aufstellung gleichartiger Grundzüge die Schaffung eines Privatbeamtenrechts vorzubereiten. Im Deutschen Reichstage ist diese Frage wiederholt zur Sprache gekommen. Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte die Kommission beschlossen: „es werde die Erwartung ausgesprochen, daß die Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, einen Teil seiner körperlichen oder geistigen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirtschaftliches oder gewerbliches Unternehmen eines Anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden, für das Deutsche Reich bald einheitlich geregelt werden. Die Kommission empfiehe sie, weil sie in